

---

## S 6 R 1167/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 1167/14
Datum	01.03.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 R 335/17
Datum	22.01.2024

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

**Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 01.03.2017 wird zur¼ckgewiesen.**

**Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre außergerichtlichen Kosten selbst tragen.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

#### Gründe

##### I.

Streitig sind im Rahmen eines Betriebsprüfungsverfahrens gem. [Â§ 28p](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1) bis 3) in ihrer Tätigkeit auf Baustellen für den Kläger und die hierauf beruhende Beitragsnachforderung für die Jahre 2012 bis 2013.

Der Kläger betreibt ein Unternehmen im Baugewerbe, für das die Beigeladenen

---

zu 1) bis 3) im streitigen Zeitraum auf der Grundlage mündlicher Vereinbarungen tätig wurden. Der Beigeladene zu 1) (im Folgenden: G.) war zuvor in der Zeit von Juli bis Oktober 2011 beim Kläger als Bauhelfer angestellt. Für den Beigeladenen zu 2) (im Folgenden: B.) erfolgte am 22.05.2012 rückwirkend zum 12.04.2012 eine Sofortmeldung zur Sozialversicherung durch den Steuerberater. Diese wurde mit dem Vermerk „nicht angefangen“ wieder storniert. Auch für den Beigeladenen zu 3) (im Folgenden: A.) wurde (am 05.10.2012) durch die klägerische Firma eine Sofortmeldung erstellt und mit dem gleichen Vermerk wie bei B. wieder storniert. G., B. und A. meldeten jeweils Gewerbe an und stellten dem Kläger für ihre Arbeitsleistungen Rechnungen. Für andere Firmen wurden sie im streitigen Zeitraum nicht tätig.

Veranlasst durch Ermittlungen und einen Hinweis des Hauptzollamtes (HZA) Bielefeld führte die Beklagte bei dem Kläger eine Betriebsprüfung durch. Nach Anhörung mit Schreiben vom 05.11.2013 stellte sie mit Bescheid vom 26.03.2014 die Versicherungspflicht des G., des B. und des A. in allen Zweigen der Sozialversicherung sowie eine hieraus resultierende Beitragsnachforderung in Höhe von 61.461,14 Euro einschließlich Sühnezuschlägen in Höhe von 5.543,50 Euro fest.

G. unterliege im Zeitraum vom 01.05.2012 bis 31.12.2012 und 01.02.2013 bis 30.09.2013 der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, B. im Zeitraum vom 01.06.2012 bis 30.11.2012 und 01.02.2013 bis 31.08.2013 und A. im Zeitraum vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 und 01.02.2013 bis 31.08.2013. Alle drei hätten in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Kläger gestanden. Eine Unterscheidung in der Ausführung der Arbeiten zu Arbeitnehmern lasse sich nicht erkennen. G. sei zudem schon zuvor auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags als Bauhelfer beschäftigt gewesen. G., B. und A. hätten dem Weisungs- und Direktionsrecht des Klägers unterlegen. Spielraum für eine im Wesentlichen freie Ausgestaltung der Tätigkeit habe nicht bestanden. Mangels ausreichender Beschreibung des Gewerks sowie der handwerksrechtlichen Voraussetzungen liege eine werkvertraglich geschuldete selbstständige Tätigkeit nicht vor. Außerdem könnten keine eigene Betriebsstätte und kein Unternehmerrisiko festgestellt werden. Regelungen zur Gewährleistung seien nicht getroffen worden. Aus den sichergestellten Rechnungen würden Nettobeträge ohne tatsächlichen Bezug zur Bauleistung und zum Teil Pauschalbeträge für unbestimmte Arbeiten (z.B. Diversearbeiten) abgerechnet. Zwei der Beigeladenen hätten eine Adresse in direkter Nachbarschaft zum Betriebssitz des Klägers angegeben, der dritte bis Ende 2012 sogar die Geschäftsadresse des Klägers selbst. Alle Rechnungen seien in gleichem Format bzw. Aufbau erstellt und teilweise bar gezahlt worden. In ihren Vernehmungen vor dem HZA hätten die Beigeladenen übereinstimmend angegeben, dass Kalkulationen je „Gewerk“ zu einem Preis von 8,00 bis 10,00 Euro pro Stunde bzw. mit 100,00 Euro pro Arbeitstag vorgenommen worden seien. Die Rechnungsstellung sei offensichtlich nach Arbeitseinsatz und -umfang und nicht nach Gewerk erfolgt. Unter Würdigung aller Umstände handele es sich bei G., B. und A. nicht um selbstständige Subunternehmer, sondern um scheinselfständige Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung. Aufgrund der

---

illegalen Beschäftigungen und bedingtem Vorsatz des Klägers finde eine Hochrechnung des Nettoarbeitsentgelts gem. [Â§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#) statt.

Seinen gegen den Bescheid eingelegten Widerspruch begründete der Kläger damit, dass eine ausreichende Einzelfallprüfung nicht erfolgt und der überwiegend aus Textbausteinen bestehende Bescheid gänzlich unbestimmt bzw. aufgrund fehlender Ermessensbestimmungen rechtswidrig sei. Auch alle angenommenen Bruttolohnsummen würden bestritten. Er habe G., B. und A. als Selbstständige kennengelernt. Die zunächst abhängige und später selbstständige Tätigkeit des G. sei schlicht Ausdruck der verfassungsrechtlich gewährten Berufsfreiheit. Dem Bescheid fehle es weiter an Ausführungen dazu, wie das vermeintliche Weisungsrecht ausgestaltet gewesen sein solle, da er keine weiteren Mitarbeiter auf der jeweiligen Baustelle beschäftigt habe. Die Beigeladenen hätten über eigene Werkzeuge verfügt und seien mit eigenen Fahrzeugen zur Baustelle gefahren. Bei den streitgegenständlichen Arbeiten könnten ausführende schriftliche Vertragswerke oder der Austausch von Bauzeichnungen zwischen den Beteiligten nicht erwartet werden. Durch eine einmalige Erklärung und Inaugenscheinnahme der Gegebenheiten sei die Tätigkeit hinreichend definiert worden. Von der Wahl der abhängigen Vergütungsabrede (Pauschalpreis oder Stundenlohn) könne nicht auf die Art der Beschäftigung geschlossen werden.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.2014 zurück. Ergänzend führte sie aus, dass die gemeinsam in einer Wohnung gegenüber vom Wohnsitz des Klägers lebenden Beigeladenen zu 1) bis 3) ihre Tätigkeit nach vorabendlicher Besprechung mit und Zuteilung durch den Kläger bei komplexeren Arbeiten zusammen ausgeübt hätten. Angebote der Leistungen am Markt seien von ihnen zudem bei mangelnden Deutschkenntnissen nicht wie bei selbstständigen Unternehmern erstellt und die Tätigkeiten allein für den Kläger und abhängig von diesem erbracht worden. Sie seien vollständig in dessen Betriebsablauf eingegliedert gewesen und hätten auch mangels weiterer Arbeitskräfte vollumfänglich zu seinem Personal gezählt. Ein Unternehmerrisiko habe für sie nicht bestanden. Das Material auf den Baustellen sei vorhanden gewesen; eigenes Kapital hätten sie abgesehen von üblichem eigenem Kleinwerkzeug wie z.B.. Spachtel und Kelle nicht einsetzen müssen.

Mit der am 24.11.2014 beim Sozialgericht (SG) Detmold erhobenen Klage hat der Kläger sein Begehren weiterverfolgt. Bei Zugrundelegung der Aussage des G. deute nichts auf eine sogenannte Scheinselbstständigkeit hin. Geschildert werde vielmehr der Normalfall des Selbstständigen, der ein Kleingewerbe betreibt. Die Argumentation, die Beigeladenen hätten in einer Wohnung gewohnt, liege offensichtlich neben der Sache. Das Kriterium mangelnder Deutschkenntnisse dürfe auch auf die Vorstandsvorsitzenden von Sony, General Motors etc. zutreffen und sei kein Merkmal der Selbstständigkeit oder abhängigen Beschäftigung. Die Behauptung einer vollständigen Eingliederung beruhe allein auf Unterstellungen. Der Einsatz von eigenem Kapital ergebe sich aus dem genutzten eigenen Werkzeug und der selbst finanzierten Reisetätigkeit.

---

Der Klager hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 26.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2014 aufzuheben.

Die Beklagte, die die angefochtenen Bescheide fur zutreffend angesehen hat, hat beantragt,

 die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat die Klage nach Befragung des Klagers, des G. und des B. in einem Erorterungstermin am 31.07.2015 mit Urteil vom 01.03.2017 abgewiesen. Der angefochtene, auf der Grundlage des [ 28p Abs. 1 S. 5 SGB IV](#) erlassene Bescheid sei rechtmig. G., B. und A. hatten im streitigen Zeitraum bei dem Klager eine versicherungspflichtige Beschftigung ausgebt. Dies ergebe sich fur die Kammer aus deren Schilderungen im Termin und gegenber dem HZA sowie aus dem brigen Akteninhalt. Bedeutsam sei bereits die  fur eine selbststndige Ttigkeit untypische  ausschlieliche Ttigkeit fur den Klager. G., B. und A. seien von dessen Arbeitszuteilung abhngig gewesen. Sie hatten die Durchfhrung der Arbeiten am Abend vorher mit ihm besprochen und keinen mageblichen Spielraum bei der Gestaltung der Ttigkeit und der Arbeitszeit geschildert. Darber hinaus habe der Klager in den betroffenen Zeitrumen auch nicht ber andere Arbeitnehmer verfgt. G., B. und A. seien nicht in der fur Selbststndige typischen Artwerbend am Markt aufgetreten, um neue Auftraggeber zu akquirieren. Die bestehenden Sprachschwierigkeiten werte die Kammer hierbei auch als hinderlichen Umstand. Auffllig sei zudem die rumliche Nhe zum Klager in unmittelbarer Nachbarschaft bzw. sogar teilweise unter derselben Anschrift. Die Nhe zueinander spiegele sich auch im identischen Aufbau der erstellten Rechnungen wider. Zudem belegten die Rechnungen eher die Abrechnungen von geleisteten Arbeitsstunden als die eines Gewerks. G., B. und A. hatten darber hinaus kein Unternehmerrisiko getragen. Sie verfgten nicht ber eine eigene Betriebssttte und setzten kein eigenes Kapital ein. Das notwendige Material sei auf den jeweiligen Baustellen bereits vorhanden gewesen. Lediglich das bentigte Kleinwerkzeug habe in ihrem Besitz gestanden, nicht jedoch grere Maschinen oder Fahrzeuge. Fur die Qualifizierung als abhngige Beschftigung spreche auch, dass G. bereits zuvor im Rahmen eines abhngigen Beschftigungsverhltnisses fur den Klager ttig geworden sei. Magebliche Unterschiede in der jeweiligen Ausfhrung knne die Kammer nicht erkennen. Auch die Berechnung der Beklagten sei nicht zu beanstanden. Zutreffend gehe die Beklagte vom Vorliegen einer illegalen Beschftigung mit der Fiktion der Nettoarbeitsentgeltvereinbarung aus und berechne die Beitrge nach [ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV](#). Dem Klager sei zur berzeugung der Kammer zumindest auch bedingter Vorsatz hinsichtlich des Verstoes gegen die zentralen arbeitgeberbezogenen Pflichten des Sozialversicherungsrechts vorzuwerfen. Dies ergebe sich aus den erfolgten Sofortmeldungen und der vorigen abhngigen Beschftigung des G.. Bei der Berechnung an sich wende die Beklagte zutreffenderweise das so genannte Abtastverfahren an. Eine Fehlerhaftigkeit der Berechnung ergebe sich auch nicht daraus, dass die von ihr festgestellten

---

Beitragsmonate gegebenenfalls nicht mit den tatsächlichen Tätigkeitsmonaten übereinstimmen. Die Beklagte habe ihre Berechnungen auf die aktenkundigen Rechnungen der Beigeladenen gestützt und hieraus soweit möglich Tätigkeitszeiträume abgeleitet. Dieses Vorgehen stelle sich auch mit Blick auf die Verletzung der Aufzeichnungs- und Nachweispflichten des Klägers als sachgemäß und nachvollziehbar dar. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage seien auch die Summenzuschläge gem. [§ 24 Abs. 1, 2 SGB IV](#) rechtmäßig erhoben worden.

Gegen das ihm am 22.03.2017 zugestellte Urteil hat der Kläger am 24.04.2017 Berufung eingelegt. Das SG vermeide eine kritische Auseinandersetzung mit den Merkmalen, die offensichtlich auf Selbstständigkeit hindeuteten. Auffallend sei, dass es lediglich pauschalisierende Feststellungen treffe, die sich auf selektiv ausgewählte Angaben des G., B. und A. stützten. Soweit das SG auf die fehlende schriftliche Fixierung der Vertragsgrundlagen abstelle, könne hieraus nicht auf eine vermeintliche Beschäftigung geschlossen werden. Eine solche Fixierung diene in der Regel nur der Beweissicherung und könne daher nicht als **„Negativkriterium“** manifestiert werden. Auch würden seitens des SG zum Merkmal der Eingliederung lediglich pauschalisierende Ausführungen getätigt und insbesondere **„fehlerhaft“** auf die räumliche Nachbarschaft abgestellt. Berücksichtigt werden müsse die übereinstimmende Erklärung von G., B. und A. in der mündlichen Verhandlung vom 31.07.2015, wonach ihnen keine Arbeiten zugeteilt worden seien, sie ihre Pausen selbstständig gestalten könnten und keinerlei Anweisungen des Klägers unterlegen hätten, da dieser auf den Baustellen nicht zugegen gewesen sei. Ebenfalls fehle es an Urlaubsregelungen. Die Größe des Unternehmens stelle kein Kriterium dar. Eine sogenannte **„Ein-Mann-Unternehmung“** könne dennotwendigerweise nur einen Auftraggeber **„bedienen“**. Jeder Unternehmer müsse zudem in der Regel einmal **„klein anfangen“**. In der Folgezeit hätten G., B. und A. auch andere Auftraggeber gehabt. Sofern das SG ausführe, dass es keinen **„maßgeblichen Spielraum“** der Beigeladenen erkennen könne, fehle die Definition eines solchen Spielraums. Es dürfe auf der Hand liegen, dass gerade bei Bauvorhaben nicht jeder Handwerker kommen könne, wann er wolle, sondern seine Arbeiten in einem vom Architekten vorgegebenen Ablaufplan durchzuführen habe. Schließlich setze sich das SG weder mit der Bekundung der Beigeladenen, die einzelnen Bauvorhaben seien jeweils unterschiedlich kalkuliert worden, noch mit der Unregelmäßigkeit der Rechnungstellungen auseinander.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

das Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 01.03.2017 und den Bescheid der Beklagten vom 26.03.2014 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 23.10.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung in ihren Bescheiden und das Urteil des SG schriftsätzlich,

die Berufung zurückzuweisen.

---

Der Senat hat die Verfahrensakten des Amtsgerichts Delbrück in der Strafsache gegen den Kläger (Az.: 5 Ds-21 Js 665/13-331/14) beigezogen. In einem Termin am 07.09.2020 hat das Gericht den Kläger befragt, in einem weiteren Termin am 04.04.2022 G., B. und A.. Der Kläger ist mit Verfügung vom 18.11.2022 aufgefordert worden, sämtliche Baustellen zu benennen, auf denen G., B. und A. für ihn tätig geworden sind, sämtliche Verträge und Rechnungen seiner eigenen entsprechenden Aufträge vorzulegen, die jeweiligen Ansprechpartner zu benennen sowie mitzuteilen, welche Beschäftigten im streitigen Zeitraum von ihm gemeldet wurden und die ladungsfähige Anschrift des damaligen Steuerberaters anzugeben. Eine Reaktion hierauf ist trotz Erinnerungen vom 08.02. und 05.07.2023 nicht erfolgt.

Der Senat hat den Kläger mit Schreiben vom 04.09.2023 darauf hingewiesen, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg biete und beabsichtigt sei, diese gem. [Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes einschließlich der Darlegungen des Klägers und der Beigeladenen in den Terminen wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, der Gegenstand der Beratung des Senats gewesen ist.

Â

II.

Die zulässige Berufung des Klägers wird durch Beschluss nach [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) zurückgewiesen.

Gem. [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) kann der Senat, außer in den Fällen des [Â§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG](#), die Berufung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Im Klageverfahren hat das SG aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden. Die Berufung ist nach einstimmiger Auffassung des Senats nicht begründet. Eine weitere mündliche Verhandlung hält der Senat nach Ausübung pflichtgemässen Ermessens nicht für notwendig. Der Sachverhalt ist umfassend ermittelt, eine ergänzende Sachverhaltsaufklärung nicht mehr erforderlich. Von der ihm bereits im November 2022 eingeräumten Möglichkeit, weitere eventuelle Unterlagen zu seinen Gunsten einzureichen, hat der anwaltlich vertretene Kläger trotz Erinnerung keinen Gebrauch gemacht. Mit gerichtlichem Schreiben vom 30.08.2023 ist er auf die fehlenden Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels sowie die beabsichtigte Entscheidung durch Beschluss ([Â§ 153 Abs. 4 S. 2 SGG](#)) hingewiesen worden. Einwendungen hiergegen haben die Beteiligten nicht vorgebracht. Das erstmalige Vorbringen noch nicht vorgetragener Tatsachen oder rechtlicher Gesichtspunkte ist nicht zu erwarten und weiteres Vorbringen vom Kläger auch nicht angefordert worden. Andere Aspekte, die nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung notwendig erscheinen lassen

---

kÄ¶nnten, sind nicht erkennbar.

Die zulÄ¶ssige Berufung des KlÄ¶gers gegen das Urteil des SG Detmold vom 01.03.2017 ist nicht begrÄ¶ndet. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender BegrÄ¶ndung abgewiesen. Der Bescheid vom 26.03.2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.2014 beschwert den KlÄ¶ger nicht gem. [Ä¶ 54 Abs. 2 S. 1 SGG](#), da er nicht rechtswidrig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die Ä¶berzeugenden AusfÄ¶hrungen in der angefochtenen Entscheidung des SG Bezug, die er sich nach PrÄ¶fung zu eigen macht.

Aus dem Vorbringen des KlÄ¶gers im Berufungsverfahren ergibt sich keine andere Beurteilung. Entgegen seiner Auffassung hat das SG die aktenkundigen UmstÄ¶nde in ausreichender Weise sozialversicherungsrechtlich gewÄ¶rdigt.

Unzutreffend ist zunÄ¶chst die in der BerufungsbegrÄ¶ndung vertretene Auffassung des KlÄ¶gers, das SG habe fehlende schriftliche VertrÄ¶ge zwischen ihm, G., B. und A. als â¶Negativkriteriumâ¶ zulasten einer selbststÄ¶ndigen TÄ¶tigkeit angesehen. Vielmehr ist im angefochtenen Urteil allein dargelegt worden, dass fÄ¶r die DurchfÄ¶hrung der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung mangels schriftlicher VertrÄ¶ge das tatsÄ¶chlich praktizierte VerhÄ¶ltnis zugrunde zu legen sei. Dies ist auch zutreffend (vgl. z.G.. Senatsbeschl. v. 16.03.2023 â¶ [L 8 R 997/17](#) â¶ juris Rn. 39).

G., B. und A. sind auch weisungsabhÄ¶ngig und eingegliedert in den klÄ¶gerischen Betrieb tÄ¶tig geworden. Entgegen der Auffassung des KlÄ¶gers hat das SG nicht lediglich â¶pauschalierende AusfÄ¶hrungenâ¶ vorgenommen. Vielmehr sind eine (beispielhafte) Reihe von EinzelumstÄ¶nden gewÄ¶rdigt worden, die in ihrer Gesamtheit eine abhÄ¶ngige BeschÄ¶ftigung bereits deutlich indizieren. Dabei wird die Eingliederung, die der KlÄ¶ger nicht zu erkennen vermag und auch das Fehlen eines Unternehmerrisikos in besonderem MaÄ¶ durch den â¶ von ihm im Termin vom 07.09.2020 selbst vorgetragenen â¶ Umstand belegt, dass G., B. und A. nahezu vollumfÄ¶nglich auf den Baustellen fÄ¶r sie kostenfrei zur VerfÄ¶gung stehendes (kapitalintensives) Material verarbeitet haben (vgl. zur Wesentlichkeit der Nutzung fremd beschaffter Arbeitsmaterialien z.B. Senatsbeschl. v. 14.03.2022 â¶ [L 8 BA 110/21](#) â¶ juris Rn. 43). Die rÄ¶umliche Nachbarschaft zwischen dem KlÄ¶ger und den Beigeladenen zu 1) bis 3) stellte in der Argumentation des SG lediglich einen die WÄ¶rdigung (ergÄ¶nzenden) Umstand dar, den das erstinstanzliche Gericht zu Recht zusammen mit den identisch aufgebauten Rechnungen als Zeichen fÄ¶r eine besondere NÄ¶he zwischen dem KlÄ¶ger und den Beigeladenen zu 1) bis 3) angesehen hat.

Die â¶ ohnehin inkonsistenten und nach Auffassung des Senats insoweit nicht glaubhaften â¶ ErklÄ¶rungen von G. und B. im ErÄ¶rterungstermin vom 31.07.2015, wonach ihnen keine Arbeiten zugeteilt worden seien und sie keinerlei Weisungen des KlÄ¶gers unterlegen hÄ¶tten, sind von ihnen â¶ durch A. bestÄ¶tigt â¶ im Termin am 04.04.2022 in das Gegenteil revidiert worden. Entsprechend ist auch die Forderung des KlÄ¶gers nach einer weiteren

---

âDefinition des mageblichen Spielraumsâ im Rahmen der Weisungsbindung hinfllig. In letzterem Termin haben G., B. und A. zudem ausdrcklich erklrt, dass sie nunmehr der an sie geuerten Bitte des Klgers, im Verfahren wahrheitswidrig auszusagen, da dies ansonsten zu einem Problem fr ihn werden knne, nicht lnger nachkommen wollten.

Soweit der Klger meint, sich zur Begrndung von Selbststndigkeit der Beigeladenen zu 1) bis 3) auf eine fehlende Urlaubsregelung berufen zu knnen, geht auch dies fehl. Wird eine Entgeltfortzahlung bei Krankheit und/oder Urlaub nicht gewhrt, hat dieser Umstand statusrechtlich keine eigenstndige Bedeutung. Vertragsklauseln bzw. vertragliche â auch mndliche â Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. Beschftigtenstatus anknpfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, lassen, auch wenn sie in der Praxis tatschlich umgesetzt werden, ausschlielich Rckschlsse auf den Willen der Vertragsparteien â hier des Klgers â zu, eine abhngige Beschftigung auszuschlieen. Darber hinaus haben sie bei der im Rahmen des [ 7 Abs. 1 SGB IV](#) vorzunehmenden Gesamtabwgung keine eigenstndige Bedeutung. Vielmehr setzen sie bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. Beschftigter voraus und sind daher eher Folge einer rechtsirrigen Statureinschtzung als Indiz fr eine solche. Allein die Belastung eines Erwerbsttigen, der im brigen nach der tatschlichen Gestaltung des gegenseitigen Verhltnisses als abhngig Beschftigter anzusehen ist, mit zustzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von Selbststndigkeit im Rechtssinne (vgl. z.G.. Senatsurt. v. 12.07.2023 â [L 8 R 1089/16](#) â juris Rn. 94 m.w.N.).

Der Vortrag des Klgers, eine âEin-Mann-Unternehmungâ knne denkotwendigerweise nur einen Auftraggeber âbedienenâ, ist nicht nachvollziehbar, spielt aber ebenso wenig eine Rolle wie sein Hinweis, dass jeder Unternehmer âin der Regel klein anfangenâ msse. Zum einen ist es fr die Statusbeurteilung ohne Relevanz, aus welchen Grnden eine Ttigkeit nach Weisungen und unter Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation statt weisungsfrei ausgebt wird (vgl. z.G.. BSG Urt. v. 27.04.2021 â G. [12 R 16/19](#) R â juris Rn. 16; Senatsbeschl. v. 16.03.2023 â [L 8 R 997/17](#) â juris Rn. 47 m.w.N.). Zum anderen kme auch allein der Mglichkeit, fr mehrere Auftraggeber ttig zu werden, in der Regel keine erhebliche Bedeutung zu. Teilzeitbeschftigte knnen ebenfalls in nennenswertem Umfang nebeneinander fr mehrere Arbeitgeber ttig sein (vgl. LSG NRW Beschl. v. 16.03.2023 â [L 8 R 997/17](#) â juris Rn. 45 m.w.N.; Urt. v. 30.11.2022 â [L 8 R 597/17](#) â juris Rn. 114). Gewicht erhlt eine Ttigkeit fr mehrere Auftraggeber daher erst, wenn sie in relevantem Umfang oder sogar schwerpunktmig stattfindet und sich in der Zusammenschau mit weiteren typischen Merkmalen einer selbststndigen Ttigkeit, wie z.G.. einem werbenden Auftreten am Markt fr die angebotenen Leistungen, ergibt (vgl. BSG Urt. v 19.10.2021 â G. [12 R 1/21](#) R â juris Rn. 30; Senatsbeschl. v. 15.05.2023 â [L 8 BA 32/23](#) G. ER â juris Rn. 17 m.w.N.). Hieran fehlte es â wie bereits vom SG ausgefhrt â bei G., B. und A. im streitigen Zeitraum vollstndig.

---

Soweit der Kläger schließlich mit seiner Berufungsbegründung kritisiert hat, dass das SG sich weder mit der Bekundung der Beigeladenen, die einzelnen Bauvorhaben seien jeweils unterschiedlich kalkuliert worden, noch mit der Unregelmäßigkeit der Rechnungstellungen auseinandergesetzt habe, ist dieser Argumentation bereits durch die zuletzt geänderten Aussagen von G., B. und A. der Boden entzogen worden. Hiernach ist die Entlohnung mitnichten nach einer Kalkulation von Bauvorhaben, sondern arbeitnehmertypisch nach den geleisteten Stunden erfolgt, wie sich dies im Übrigen auch schon zuvor aus dem Akteninhalt aufgedrängt hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 161, 154 VwGO](#). Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind weder erstattungsfähig noch sind diese mit Kosten zu belasten, da sie von einer Antragstellung abgesehen haben (vgl. [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO](#)).

Gründe für die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 03.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024